

**Auszug aus dem Merkblatt zur Durchführung von Betriebspraktika  
im Bereich der beruflichen Schulen  
(Zusammenarbeit von Schule und Betrieb)**

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den „Richtlinien für die Durchführung von Betriebspraktika im Bereich beruflicher Schulen“ (Erlass vom 16.07.2007, ABl. S. 505) geben Zielsetzung und Organisation des Praktikums, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder:

( ... )

**Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler**

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

**Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler**

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der SV Sparkassenversicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte oder die Schülerinnen und Schüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

- 1.100.000,-- € bei Personenschäden,
- 500.000,-- € bei Sachschäden,
- 51.500,-- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art,
- 51.500,-- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z. B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Eingeschlossen sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen bei Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.